

PRO CO RE

Prostitution Collectif Réflexion

PRO KO RE

Prostitution Kollektiv Reflexion

PROKORE / Vorstand / c/o Xenia Fachstelle Sexarbeit / Langmauerweg 1 / 3011 Bern

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Bundesamt für Polizei (fedpol)
Stab
Rechtsdienst / Datenschutz
Frau Lydia Lazar-Köhli
lydia.lazar-koehli@fedpol.admin.ch
Nussbaumstr. 29
3003 Bern

Bern, 30. Juli 2015

PROKORE ist im Jahr 2000 gegründet worden und steht seither für ein in seiner Konzeption einzigartiges, gesamtschweizerisches, in sämtlichen Sprachregionen verankertes Netzwerk von 20 Mitgliederorganisationen und natürlichen Personen, welche die Interessen von Sexarbeitenden in der Schweiz vertreten und sich insbesondere für die Verbesserung derer Lebens- und Arbeitsbedingungen einsetzen. **PROKORE** anerkennt Sexarbeit bzw. Prostitution sowohl als gesellschaftliche Realität wie auch als Arbeit. Gleichzeitig bekämpft **PROKORE** Menschenhandel, Stigmatisierung und gesellschaftliche Ausgrenzung der Sexarbeitenden.

Stellungnahme PROKORE zum Vorentwurf der Verordnung des Bundesrates über Massnahmen zur Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit Prostitution vom 17. Juni 2015 (311.039.x)

PROKORE begrüsst es sehr, dass der Bund Massnahmen zur Gewaltprävention für Sexarbeitende ergreift und externen ExpertInnen, welche bei dieser Zielgruppe unabdingbar sind, die Möglichkeit zur Vernehmlassung bietet. Zudem möchten wir an dieser Stelle positiv unterstreichen, dass mit dieser Verordnung bereits erfolgreich existierende sowie auch neue Projekte unterstützt und/oder weiterentwickelt werden können.

Bevor hiermit auf die einzelnen Artikel eingegangen wird, legt **PROKORE** grossen Wert auf folgende zwei aus unserer Sicht unerlässlichen Punkte:

- Sexarbeit ist Arbeit. Deshalb sollte in der neuen Verordnung ausschliesslich der Begriff Sexarbeit verwendet werden.
- Wir wünschen uns bei der Auswahl von Projekten ein wachsames Auge auf mögliche weitere Stigmatisierung von Sexarbeitenden. Ihnen dürfen durch allfällige Projekte keine wirtschaftlichen und sozialen Nachteile entstehen. Denn dies fördert Gewalt und Ausbeutung und würde sich als kontraproduktiv erweisen für die Gewaltprävention.

Zu Art. 1:

„Diese Verordnung regelt die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an Massnahmen, die in der Schweiz von Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz durchgeführt werden, um Personen, die Prostitution betreiben, vor Straftaten zu schützen (Präventionsmassnahmen).“

Wir schlagen vor, folgende Ergänzungen vorzunehmen:

„Diese Verordnung regelt die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an Massnahmen, die in der Schweiz von **konfessionell unabhängig handelnden und nicht gewinnorientierten** Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz durchgeführt werden, um Personen, die **Sexarbeit** betreiben, vor Straftaten zu schützen (Präventionsmassnahmen).“

Konfessionell unabhängig handelnd: Es ist uns wichtig darauf hinzuweisen, dass keine Projekte finanziert werden sollten, welche bei ihrer Präventionsprojektarbeit religiöse Inhalte, offiziell oder versteckt, vermitteln (keine Unterstützung missionierender Freikirchen und/oder anderer Religionsgemeinschaften).

Zu Art. 2 Ziele:

Abs. a.: „Allen Formen der Zwangs- und der Gewaltanwendung“

Wir schlagen vor, folgende Ergänzung vorzunehmen:

Abs. a.: „Allen Formen der Zwangs- und der **physischen, psychischen und strukturellen** Gewaltanwendung **sowie anderen Beschränkungen der Handlungsfreiheit**“.

Abs. c.: „Der Verbreitung gefährlicher übertragbarer Krankheiten“

Wir schlagen vor, diesen Absatz ersatzlos zu streichen, da es in diesem Bereich bereits das Epidemiengesetz gibt sowie u.a. das vom Bundesamt für Gesundheit erfolgreich finanzierte Programm APiS (HIV-, Aids- und STI-

Prävention im Sexgewerbe) der Aidshilfe Schweiz. Unseres Erachtens ist es für die Gewaltprävention wichtig, den Fokus hauptsächlich auf Abs. a. und Abs. b. zu legen.

Zu Art. 14 Auskunfts- und Rechenschaftspflicht:

„Wer Beiträge nach dieser Verordnung erhält, ist verpflichtet, fedpol über die Verwendung der Finanzhilfen jederzeit Auskunft zu erteilen und auf Verlangen Einsicht in die relevanten Unterlagen zu gewähren.“

Wir weisen darauf hin, dass der Datenschutz stets eingehalten werden muss und dass bei Projekten mit Datenerhebungen die Richtlinien des Datenschutzes berücksichtigt werden. Wichtig ist, dass die Datenerhebung anonymisiert wird und somit ein allfälliger Missbrauch ausgeschlossen werden kann.

Zu Art. 15 Evaluation:

3: „Es kann externe Fachpersonen mit der Evaluation beauftragen.“

Wir schlagen folgende Änderung vor:

„Es ***muss*** externe Fachpersonen mit der Evaluation beauftragen.“

Es erscheint uns unerlässlich, dass eine Evaluation aus professionellen Gründen stets von einer externen Fachperson vorgenommen werden sollte. Die daraus anfallenden Kosten dürfen nicht Bestandteil der gesprochenen Finanzhilfe sein, sondern müssten unseres Erachtens vom Bund zusätzlich finanziert werden.

Freundliche Grüsse

Für den Vorstand **PROKORE**

Jacqueline Suter

Melanie Muñoz

Lea Boesiger